Abschnitt 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER MISCHUNG UND BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator:
Handelsname: **APP for AD AutoGloss Quick Detailer**
Handelscode: **223020**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes sowie Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Präparat zum Polieren von Karosserien

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:
APP Sp. z o. o.
ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
Tel. +48 (061) 437 00 00
Fax: +48 (061) 437 91 37
E-Mail: app@app.com.pl
Website: www.app.com.pl
Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Website verfügbar.

Produktverantwortlicher: **Produktmanagement, dzp@app.com.pl**

1.4. Notrufnummer:
+48 (061) 437 00 00 (von 8:00 bis 16:00 Uhr)

Erstellungsdatum des Sicherheitsdatenblatts: 18.03.2026

Abschnitt . GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1. Einstufung des Stoffes/Gemisches:
Einstufung gemäß Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (GHS-Verordnung) sowie auf der Grundlage der vom Hersteller bereitgestellten Daten:
Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft
2.2. Kennzeichnungselemente:
Signalwort:
-
GHS-Piktogramme:
-
Gefahrenhinweise:
EUH 210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
Sicherheitshinweise:
P102 Von Kindern fernhalten.
2.3. Sonstige Gefahren:
Es liegen keine Informationen zur Erfüllung der PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006
(REACH). Es wurden keine Untersuchungen durchgeführt.
Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigende Eigenschaften haben, noch Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden
gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder
Verordnung 2018/605/EU in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1. Stoffe:
Nicht zutreffend.
3.2. Gemische:
Die Einstufung der im Produkt enthaltenen Stoffe erfolgt gemäß Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (GHS-Verordnung) sowie auf der Grundlage der vom Hersteller bereitgestellten Daten.

Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Konzentrationsbereich	CAS-Nummer	Indexnummer	EG-Nummer	Gefahrenzeichen Gefahren

2-Butoxypropan-2-ol REACH: 01-2119475527-28	<5 %	5131-66-8	603-052-00-8	225-878-4	**GHS07 SkinIrrit2: H315 EyeIrrit2: H319**
Ethanol REACH: 01-2119457610-43	<5 %	64-17-5	603-002-00-5	200-578-6	**GHS02; GHS07 FlamLiq2: H225 EyeIrrit2: H319 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: H319>50 %**

Wortlaut der verwendeten Sätze – siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

4.1.1 Erste-Hilfe-Maßnahmen je nach Expositionsweg:

Das Sicherheitsdatenblatt dem behandelnden Arzt vorlegen. Bei Exposition gegenüber Dämpfen und Aerosolen des Produkts die betroffene Person in einen gut belüfteten Raum bringen – ärztliche Hilfe hinzuziehen

a) Atemwege: Die betroffene Person sofort in einen gut belüfteten Raum bringen; die betroffene Person in eine halb liegende Position bringen, die Kleidung lockern, sicherstellen, dass sich keine Gegenstände oder Sekrete im Mund der betroffenen Person befinden, die das Atmen behindern; wenn die betroffene Person nicht atmet – künstliche Beatmung durchführen; unverzüglich ärztliche Hilfe hinzuziehen.

b) Haut: Kontaminierte Kleidung ausziehen; die verschmutzte Haut mit reichlich Wasser und Seife abwaschen; zum Waschen der Haut keine Lösungs- oder Verdünnungsmittel verwenden; die gereinigte Haut mit einer rückfettenden Creme eincremen; bei Auftreten von Hautreizungen unverzüglich einen Arzt konsultieren

c) Augen: Die betroffenen Augen bei geöffneten Augenlidern 10 bis 15 Minuten lang unter einem kontinuierlichen Strahl fließenden Wassers ausspülen; einen starken Wasserstrahl vermeiden, da dieser die Hornhaut schädigen könnte; bei anhaltendem Brennen oder Reizungen einen Arzt konsultieren; Verwenden Sie vor der ärztlichen Konsultation keine Augenspülflüssigkeiten oder Salben; sollte die betroffene Person Kontaktlinsen tragen, entfernen Sie diese, sofern möglich; suchen Sie ärztliche Hilfe auf – zeigen Sie dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt

d) Verdauungstrakt: Den Mund mit reichlich fließendem Wasser ausspülen; kein Erbrechen herbeiführen; unverzüglich einen Arzt konsultieren – dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett vorlegen

4.1.2. Sonstiges:

Keine.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome sowie Folgen der Exposition:

Akute Symptome:

Keine

Spätfolgen:

Keine

4.3. Hinweise auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe und besondere Maßnahmen zur Versorgung der betroffenen Person:

Bei Einnahme einer erheblichen Menge des Produkts ist ein Arzt zu konsultieren.

Abschnitt 5. VORGEHENSWEISE BEI BRAND

5.1. Löschmittel:

a) Empfohlene Löschmittel: Sprühstrahl, Pulverfeuerlöscher, alkoholbeständiger Schaum.

b) Nicht empfohlene Löschmittel: Starke Wasserstrahlen vermeiden, da diese das Feuer ausbreiten können.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff/Gemisch ausgehen:

Setzt im Brandfall giftige Gase frei. Vor Zündquellen schützen – während des Versprühens nicht rauchen. **5.3. Hinweise für die Feuerwehr:**

Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Abschnitt 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG IN DIE UMWELT

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

6.1.1. Für Personen, die nicht zum Einsatzpersonal gehören:
- Bei der Beseitigung des Materials sind Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Gasmaske zu tragen

6.1.2. Für Rettungskräfte:
- Bei der Beseitigung ist die Bildung und das Einatmen von Dämpfen und Aerosolen des Produkts zu vermeiden
- gut sitzende und dicht anliegende Schutzbrillen, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:
- Bei Freisetzung großer Mengen in Gewässer oder in den Boden die zuständigen Stellen benachrichtigen

6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung der Kontamination und zur Beseitigung der Kontamination:

6.3.1. Empfehlungen zur Verhinderung der Ausbreitung von Leckagen:
- In dichten Behältern lagern und transportieren
- Das Produkt unverzüglich beseitigen
- Verhindern Sie, dass das Produkt in Gewässer oder in die Kanalisation gelangt
- Den Ort nach der Beseitigung des Produkts sowie die mit dem Produkt in Kontakt gekommenen Geräte mit Wasser abspülen

6.3.2. Empfehlungen zur Beseitigung der Leckage:
- Mit nicht brennbarem Absorptionsmaterial (z. B. Kieselgur) aufnehmen
- Das Absorptionsmittel in einen gut gekennzeichneten, verschließbaren Behälter sammeln
- Alle möglichen Zündquellen beseitigen, nicht rauchen

6.3.3. Sonstige Hinweise:
Keine

6.4. Verweise auf andere Abschnitte:
Siehe Informationen in den Abschnitten 8 und 13.

Abschnitt 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG DES GEMISCHS

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang:

7.1.1. Allgemeine Empfehlungen:
- elektrische und elektrostatische Entladungen vermeiden
- Es darf nicht zu Produktdampfkonzentrationen in der Luft kommen, bei denen Gemische mit Luft explosiv sein können, sowie zu Konzentrationen, die die Grenzwerte der Arbeitsschutzvorschriften überschreiten
- Leichten Zugang zu Löschmitteln und der für die Beseitigung von Verschüttungen erforderlichen Ausrüstung sicherstellen Substanz
- Befolgen Sie die allgemeinen Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften für den Umgang mit chemischen Stoffen; halten Sie sich strikt an die festgelegten Verfahrensanweisungen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 30. Dezember 2004 (Gesetzblatt Nr. 11 von 2005, Pos. 86) anzuwenden; die Empfehlungen in der vom Hersteller bereitgestellten Anleitung sind zu beachten
- Verunreinigungen der Augen, der Haut und der Kleidung sind zu vermeiden
- Langfristige und wiederholte Exposition vermeiden

7.1.2. Hinweise zur Arbeitshygiene:
- Die Regeln der persönlichen Hygiene einhalten
- Während der Arbeit mit dem Produkt darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden, außer an dafür vorgesehenen Orten; vor Pausen und nach Arbeitsende die Hände waschen, bei Bedarf Handcreme auftragen
- In gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Informationen zu etwaigen Unverträglichkeiten
- Das Produkt in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern
- Nicht in der Nähe von Lebensmitteln/Futtermitteln lagern
- Die Verpackungen sollten dicht verschlossen und entsprechend gekennzeichnet sein
- Aus Sicherheitsgründen sollte das Produkt vorzugsweise in der Originalverpackung gelagert werden
- Die Verpackungen vor mechanischen Beschädigungen schützen

7.3. Besondere Endverwendungen:
Keine.

Abschnitt 8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter:

8.1.1. Höchstzulässige Konzentrationen am Arbeitsplatz:
Gemäß der Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286 in der jeweils gültigen Fassung)

Keine

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren:
- nicht zutreffend

8.1.3. Höchste zulässige Konzentration in biologischem Material (DSB):
- keine

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte:
Für den Stoff wurden keine DNEL- und PNEC-Werte festgelegt.

8.2. Expositionsbegrenzung:

8.2.1. Geeignete technische Kontrollmaßnahmen:
Medizinische Untersuchungen der Mitarbeiter sowie Untersuchungen und Messungen von Schadstoffen sind gemäß den geltenden Vorschriften durchzuführen.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen:
a) Augen- oder Gesichtsschutz: keine Anforderungen
b) Hautschutz: keine Anforderungen
c) Atemschutz: ausreichende Belüftung

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aggregatzustand
Flüssigkeit
Farbe
farblos
Geruch
charakteristisch
Schmelz-/Gefrierpunkt
Keine Angaben
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich
100 °C
Entflammbarkeit der Materialien
Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze
Keine Angaben
Zündtemperatur
>100 °C
Selbstentzündungstemperatur
nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur
Keine Daten verfügbar
pH-Wert
6–8
Kinetische Viskosität
nicht bestimmt
Löslichkeit
Mit Wasser mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (logarithmischer Wert)
Keine Daten verfügbar
Dampfdruck
Keine Daten verfügbar
Dichte oder relative Dichte
0,99 g/ml (20 °C)
Relative Dampfdichte:
Keine Daten verfügbar
Molekülcharakteristik
Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben:

Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen
Keine Daten verfügbar
Sonstige Sicherheitseigenschaften
Keine Daten verfügbar

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:
Das Produkt reagiert heftig mit starken Säuren.

10.2. Chemische Stabilität:
Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Sind nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperaturen. Zündquellen, Wärmequellen, Funkenquellen.

10.5. Unverträgliche Stoffe:

- starke Oxidationsmittel
- konzentrierte Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- giftige Gase und Dämpfe

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

a) Akute Toxizität

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Gefahrenklasse nicht als gefährlich eingestuft.

b) Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

c) Schwere Augenschäden/Augenreizung

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

e) Mutagene Wirkung

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

f) Karzinogene Wirkung

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

h) Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

i) Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

j) Aspirationsgefahr:

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

11.2. Informationen zu weiteren Gefahren

11.2.1. Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die in der gemäß § 59 Abs. 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigende Eigenschaften haben, noch Inhaltsstoffe mit Eigenschaften, die endokrine Eigenschaften gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder Verordnung 2018/605/EU in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.

11.2.2. Sonstige Angaben

keine

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

12.1. Toxizität:

- Das Gemisch ist nicht als umweltgefährdend eingestuft
- Befolgen Sie die Anweisungen oder das Sicherheitsdatenblatt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Die in der Mischung enthaltenen Tenside erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 648/2004 hinsichtlich der biologischen Abbaubarkeit.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität:

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:
Keine.
12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften
Keine.
12.7. Sonstige schädliche Wirkungen:
Keine.

Abschnitt 13. ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Verfahren zur Abfallentsorgung:
13.1.1. Produkt:
- Abfallart: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- Abfallcode: 20 01 29*
- gefährlicher Abfall

Wenn möglich, verwerten und in den Produktionskreislauf zurückführen. Nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgen. Nicht in die Kanalisation einleiten. Eine Verschmutzung von Oberflächengewässern, Grundwasser und Boden vermeiden. Entsorgen Sie den Abfall gemäß den aktuell geltenden Vorschriften für chemische Abfälle. Die Entsorgung darf ausschließlich an dafür vorgesehenen Orten in Anlagen oder Einrichtungen erfolgen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
13.1.2 Verpackung:
- Abfallart: Kunststoffverpackungen
- Abfallcode: 15 01 02

Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT:
14.1. UN-Nummer oder Identifikationsnummer (ID): –
14.2. Richtige UN-Beförderungsbezeichnung: -
14.3. Gefahrenklasse beim Transport: -
14.4. Verpackungsgruppe: –
14.5. Umweltgefahren: nicht zutreffend
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender: Keine
14.7. Seetransport als Massengut gemäß den IMO-Instrumenten: nicht zutreffend
Sonstiges:

Abschnitt 15. INFORMATIONEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften, die spezifisch für Stoffe und Gemische:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) in der geänderten Fassung (9.10.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 268/14; 17.2.2009 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 46/3; 26.6.2009 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 164/7; 1.4.2010 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 86/7; 31.5.2010 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 133/1; 18.2.; PL Amtsblatt der Europäischen Union L44/2; 21.5.2011 PL Amtsblatt der Europäischen Union L134/2) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden als „GHS-Verordnung“ bezeichnet) (31.12.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 353/1) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Gesetz vom 28. Mai 2020 zur Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und deren Gemische sowie einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt 2020, Nr. 1337)
4. Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die Höchst , zulässige und zulässige Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2018, Nr. 1286)
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166
6. Verordnung (EU) Nr. 252/2011 der Kommission vom 15. März 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

7. VERORDNUNG (EU) Nr. 253/2011 der Kommission vom 15. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XIII
8. Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 8. August 2016 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken, die zum Anstrich von Gebäuden und deren Ausstattungs- und Einrichtungselementen sowie von mit Gebäuden und diesen Elementen verbundenen Bauteilen bestimmt sind, sowie in Gemischen zur Fahrzeugreparatur (Gesetzblatt 2016, Pos. 1353)
9. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 10. März 2014 zur Änderung der Verordnung über detaillierte Anforderungen an Aerosolprodukte (Gesetzblatt 2014, Pos. 345)
10. VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
11. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Gefahrenhinweise:

H225 Hochentzündliche Flüssigkeit und Dämpfe.
H315 Reizt die Haut.
H319 Reizt die Augen.

Medizinische Untersuchungen der Mitarbeiter sowie Untersuchungen und Messungen von Schadstoffen sind gemäß den geltenden Vorschriften durchzuführen.

Die vorstehenden Informationen basieren auf dem aktuellen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen jedoch keine Garantie für die Eigenschaften des Produkts oder eine Qualitätsspezifikation dar und können nicht als Grundlage für Reklamationen herangezogen werden. Das Produkt sollte gemäß den geltenden Vorschriften sowie den Grundsätzen der guten Arbeitspraxis und Arbeitshygiene transportiert, gelagert und verwendet werden.

Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Anwendung der oben genannten Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen resultieren.

Die dargestellten Informationen gelten nicht für Mischungen des Produkts mit anderen Stoffen. Die Verwendung der angegebenen Informationen sowie die Anwendung des Produkts werden vom Hersteller nicht kontrolliert; daher obliegt es dem Anwender, geeignete Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt zu schaffen.